

Aus:

Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst.
1833 zweiter Band

Geschichte des Ursprunges, der Entwicklung
und Einrichtung der Hauensteinischen Einung
im Mittelalter.

Vom großherz. Badischen Hofgerichtsrathe Joseph Merk in
Freiburg.

In dem großen Erbe einer reichen Vergangenheit muß der Geschichtsforscher als einen vorzüglich kostbaren Nachlaß jene besondern Provinz- und Städteverfassungen, jene Bündnisse und Volkseinigungen betrachten, welche in Zeiten, wo frei nur die Stärke des Armes herrschte, und alles gesellschaftliche Leben gestört war, allein der übermächtigen Gewalt, die den Bürgerstand völlig zu unterdrücken drohte, noch einige Schranken entgegen zu stellen vermochten. Mit Recht sieht daher einer der geachtetsten Schriftsteller die pragmatische Bearbeitung der frühern localen Geschichte und der eigenthümlichen Verfassungen einzelner Landestheile als den sichern Leitfaden an, welcher auf den festen Boden der Geschichte, und zum richtigen Verständnisse des ältern Zustandes der Völker führt. Denn da nicht leicht, besonders in Teutschland, eine Gegend in Verfassung, Denkungsart und Charakter der Bewohner der andern gleich; so wird sich aus solchen speciellen Weisthümern alter eigener Landeseinrichtungen der Geist der verschiedenen Zeitalter und die Erscheinungen, von denen uns die Chroniken nur die trockene Erzählung überliefert haben, am besten erklären, so wie hieraus eine Nationalwissenschaft sich gehörig ausbilden lassen, ^[127] welche gegenwärtig, — wo man den so engen Verband der Politik mit der Geschichte und den hohem Zweck der letztern erkannt hat, — ein wichtiges Erforderniß der Zeit wird.

Von dieser Ueberzeugung angeregt, versuchte ich, vorzüglich mit Benutzung der vom Pfarrer Meier in Gurtweil aus dem Archive zu Togern gesammelten Notizen und Urkunden, so wie dessen, was sich im Provinzialarchive in Freiburg vorfand, über den Ursprung,

innern Bestand und Einrichtung, so wie über die vornehmsten Thaten der sogenannten Hauensteinischen Waldeinung im Mittelalter ein historisches Gemälde zu liefern, welches, so schwach die Hand und der Farbenton ist, mit dem es entworfen ward, dennoch, vermöge des einwohnenden eigenthümlichen Wesens, den vaterländischen Geschichtsfreund ansprechen, und auch für den fremden nicht ohne Interesse seyn dürfte.

Schon der Umstand, daß diese Einung alle andere gleichartige weit größere Bündnisse überlebte, und, wenn auch nicht in ursprünglicher Gestalt, doch noch in vielen, besonders auch im Charakter der Waldleute ausgedrückten, Hauptzügen bis zu der Weltveränderung unserer Zeit, in der auch sie unterging, ihre Dauer behielt, zeugt unverkennbar von einer aus einem freien Volkszustande hervorgegangenen, und in seinem Wesen tief begründeten, Einrichtung derselben, und es wird sich das, hierdurch an dem Bilde entstehende, Interesse noch insbesondere durch den Kontrast erhöhen, welcher sich in Mischung der Leibeigenschaftsunterwürfigkeit mit einer volksthümlichen Selbstständigkeit darin herausstellt; so daß Manchem, der, das Factische in der Bildung der Staaten zu wenig beachtend. Alles nur nach absoluten Theorieen geformt sehen will, kaum begreiflich ^[128] seyn dürfte, wie dieses Waldvolk, einerseits im Einzelnen vielfach der Leibeigenschaft unterworfen, doch andererseits in seiner Gesammtheit einer ganz besondern Freiheit und der großen Rechte genossen habe, die Gesetze nur durch selbst aus seiner Mitte gewählte Vorsteher vollstreckt zu sehen, seine innere Verwaltung eigends zu besorgen, frei Waffen führen zu dürfen, und, frei von allen andern Gerichten in allen Fällen sich nur durch Seinesgleichen richten zu lassen.

Das Land, wo diese Einung bestand, ist der südöstliche Theil des Schwarzwaldes, und gehörte in den ältesten Zeiten zum marcianischen Walde, der seinen Namen wohl nicht vom Mars, wie Einige annehmen, sondern von den Markomannen erhielt, welche in dieser Gegend als Nachbarn der Rauracher, Tulinger und Latobringer wohnten, und unter Marbod, nach einigen drohenden Bewegungen gegen Gallien, sich plötzlich vom Rheine hinwegwendend, in das Land, der Bojer wanderten. Dieser Abzug verödete das Land, bis einige gallische Völker, vorzüglich auch wohl die Rauracher, die verlassene Stätte besetzten¹, welche zu dem Eremo Helveticorum gezählt ward, der sich bis zu diesen Bergen, „*idem cum Alpibus nomen habentes*“² erstreckte. Allein auch die Alemannen müssen, bei der großen Bewegung der Völker, in

¹ Tacitus de mor. Germ. Cap. 21.

² Ptolemaeuslib. II. Tab. C. II der allein Eremus Helveticorum gedenkt.

dieser verlassenen Gegend sich festgesetzt haben, da dieser Landstrich später auch, wiewohl in größerer östlicher Ausdehnung, der Albgau hieß. Es dürfte ungewiß seyn, ob dieser Gau seine Benennung ^[129] von der Alb, die am Feldberge entspringt, und, das Land der Länge nach durchströmend, bei Albbruck in den Rhein fällt, oder Nicht vielmehr davon erhalten habe, daß, wie gesagt, schon in früherer Zeit die Berge des an Raurachien grenzenden Schwarzwaldes den Namen Alpen trugen; doch möchte anzunehmen seyn, daß Fluß und Gegend von der Gebirgsbenennung den Namen eher, als diese von jenem, erhalten haben.

Wie über jeden Gau, waren auch über den Albgau, der vom Breisgau immer getrennt blieb, eigene Grafen gesetzt, welche zu Gurtweil walteten, bis deren Gerechtsame an das Habsburgische Haus — auf welche Weise, läßt sich nicht gehörig darthun, — übergingen. Der *liber originum* von St. Blasien führt diesfalls nur allgemein an: die Herrschaft sey **1108** an das Gotteshaus kaufweise gekommen, bis selbe auf den letzten Herzog von Zähringen, von diesem an die Grafen von Fürstenberg, darnach an die Herzoge von Oestreich gelangt sey. Von der Zeit Rudolphi I an verwaltete die Laufenburgische Linie für Oestreich die Herrschaft Hauenstein, nach deren Erlöschen dann eigene Landvögte gesetzt wurden, welche ihren Sitz auf der Feste Hauenstein³ hatten, die schon früher, sammt dem an deren Fuße gelegenen Orte, Vorburg Hauenstein genannt, an Oestreich gekommen war; denn vermöge Urkunde *de dato* Schaffhausen, 2. Jänner **1317**⁴ ertheilten die Herzoge Leopold und Heinrich von Oestreich allen Ansiedlern daselbst besondere ^[130] Freiheiten, und im Jahre **1371** ließ Herzog Leopold die Feste ganz ausgebessert herstellen, wovon er die Kosten mit einem Pfandbriefe von **300** fl., ausgestellt auf Heinrich Spieß, Vogt zu Kyburg, deckte. Solche blieb eine ansehnliche Burg, bis auch sie im Bauernkriege, mit so mancher andern Burg, das Schicksal der Zerstörung theilte, nachdem sie schon früher durch Feuer viel gelitten hatte. Von diesem Sitze der Waldvögte ging die Benennung auf die Vogtei als Herrschaft Hauenstein über, welche später hier und da, wiewohl uneigentlich, auch als Grafschaft erscheint, weil nämlich Graf Hans **4** von Habsburg — Laufenburg die Herrschaft, laut Urkunde vom 16. Mai und 7. Oct. 1397 als Pfandschaft inne hatte.

Zur frühern Zeit der Landgrafen hauseten im Albgaue bei vier und zwanzig Edle und Ritter, deren Burgen aller Orten — noch jetzt durch Ruinen vielfach bezeichnet — von den Anhöhen herabdrohten.

³ Eigentlich Hohenstein, Howenstein, im Gegensatze von Tiefenstein.

⁴ *Ex archiv. Friburgens.*

Außer ihrem Eigen, hatten indeß dieselben, nach der Sitte alter Freiheit, über die Orte nur Vogteirechte. Unter ihnen findet man die Edlen von Alpfen, Bilstein, Birdorf, Tomburg, Tiefenstein, Togern, Stunzingen, Stammschloß der Blumenbacher, sodann Eschbach, Waldkirch, die Herren von Hauenstein bis **1304**, und noch Andere. Diese große Anzahl von Rittern und Edelknechten in einem wenig ausgedehnten Waldstriche erregt Verwunderung; noch mehr aber, wie von so vielen edlen Geschlechtern in einem kurzen Zeitraume der letzte ihres Stammes mit Schild und Helm begraben ward. Ihre Besitzungen kamen durch Verträge, wohl auch durch Gewalt, wie ein Theil der Güter der Herren von Tiefenstein, als **1266** Hugo von ^[131] Tiefenstein durch Rudolphs von Habsburg Leute erstochen war⁵, in die Hände Habsburgs, zum weit größern Theile aber durch Verpfändung und Vergabung in jene des Stifts St. Blasien, den bekannten Wegen, durch welche im Mittelalter das Erbe des Adels in die todte Hand der Klöster fiel.

Nach diesem kurzen historischen Ueberblicke wollen wir nun den Ursprung der sogenannten Waldeinungen näher betrachten.

Von jeher trug sich das Land mit der Sage, daß die Bewohner der Herrschaft Hauenstein freie Leute gewesen seyen, und noch bei den Unruhen der sogenannten Salpetern **1744** ward behauptet, daß der letzte Herr von Hauenstein bei seinem Tode das ganze Land und alle seine Rechte den Einwohnern frei überlassen habe, und Hauenstein eine freie Reichsherrschaft sey. Dies hat nun zwar, da die Herren außer der Burg wohl wenig Land besaßen, keine historische Begründung; doch giebt die Tradition einer ursprünglichen Freiheit überhaupt, verbunden mit einer ganz eigenthümlichen, nur aus solcher hervorgegangenen, localen Verfassung, dafür mehr Gewähr, und es hat hier die Leibherrlichkeit, nach allen geschichtlichen Spuren, keinen andern Ursprung genommen, als weil das Stift St. Blasien seine Immunität so weit zu bringen wußte, daß seine Zins- und Dienstleute der Bürde eines freien Mannes, ins Feld zu ziehen, zu Gericht zu sitzen ec., ledig wurden, und diese Befreiung viele dahin verblenden mochte, ihre Güter zu Zinsgütern, und sich zu Dienstleuten ^[132] des Stifts zu machen. Eine Kurzsichtigkeit, welche diese, nachdem das eingegangene Verhältniß in eine drückende Leibeigenschaft nach und nach ausartete, schwer zu büßen hatten.

Indeß war hierdurch das Gefühl ihrer ursprünglichen Freiheit bei den Waldleuten keinesweges unterdrückt, und in diesem, das sich auch noch auf die spätesten Generationen fortpflanzte, lag der erste Keim ihrer Einung, welche sich dann zur Zeit des aufkommenden

⁵ Stumpfs Chronik. VII B. Cap. 15.

Faustrechts, wo der Thron keine Sicherheit, das Gesetz keinen Schutz fand, und der Richter kein Recht gab, fester ausbildete. Und so wie im Jahre **1333** die Städte des Breisgau's nebst vielen Schlössern ein großes Bündniß gegen fremde Gewalt schlossen; so traten in dieser Waldgegend, der es an Städten gebrach, die Bewohner der zerstreut liegenden Hütten in einen Bund zusammen, über dessen Stiftungsjahr, so wie über seinen Inhalt, uns aber Urkunden mangeln. Nur ein Dingrodel des Stifts St. Blasien aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gedenkt seiner als einer schon bestehenden Sache⁶. Wohl mag auch damals, wo man mehr handelte, als schrieb, das Bündniß nicht in Schrift gebracht worden seyn.

Im Jahre **1342** sehen wir die Einung das erstemal auftreten, als sie Waldshut und Baden beistand, die gegen Klingenuau zogen und um die Stadt aus Rache alles verheerten, weil ein Bürger von da ihr Land geschädiget hatte, und Ersatz verweigert ward. Bald darauf, im Jahre **1356**, schloß sich die Einung dem Bündnisse an, welches Albrecht **2** von Oestreich mit dem Sundgaue, ^[133] Elsaß, Breisgaue und Zürich auf **5** Jahre eingegangen hatte; sodann **1410** an den großen Bund zwischen Rapperswyl, Winterthur, Schafhausen, Frauenfeld, Aargau, Zofingen, Bruck, Baden und mehrern Edlen gegen die Schweiz. Solche Theilnahme an mächtigen Verbindungen brachte den Männern der Einung ein Gefühl ihrer Selbstständigkeit und Wichtigkeit bei, das einen Geist der Unabhängigkeit erzeugte, „welcher sie weder die Herrschaft geduldig, noch auch die Freiheit ohne Mißbrauch ertragen ließ.“ Aus unbekannter Veranlassung — es mögen die Gerechtsame von St. Blasien zu drückend gehalten worden seyn — erhob sich im Jahre **1371** die Mannschaft der Einung mit Waffen gegen das Stift, überfiel seine Amtleute, und führte sie gefangen hinweg.

An solche Handlungen der Eigenmacht können wir jedoch nicht den Maasstab unserer Zeit legen; damals fand sich der Zustand vielfältig noch zu factisch bloß gestaltet, und zu wenig gesetzlich geregelt, als daß man gleich jede Selbsthülfe oder gewaltsame That zu hoch genommen, oder gar einen derartigen Ausbruch eigener Gewalt als Empörung angesehen hätte. Herzog Albrecht **3** erkannte daher über diesen Frevel gelind, und fällte in Wien an den Landvogten von Nidau unterm **27. Heumonate** gleichen Jahres das Urteil: „Wir empfehlen dir gar ernstlich und wollen, daß du all unsern Lüten uff dem Wald verbietest, daß sie keine sämmtliche Sammlung mehr machen: der Ordnung und Gesetz ihrer Einung geht gegen fremde und argwöhnische Lüte, als wie von uns und dem Gottshuß erlaubt, und von altem Herkommen ist.“ Aus dieser Urkunde ersieht

⁶ Geschichte der vorder - östreich. Staaten. Thl. II. S.52. Note a.

[134] man, daß die Einung mit Zustimmung ihres Landes- und Leibherrlichkeitsherrn schon früher errichtet, und wie die Verbindungen dieser Periode gegen fremde Gewaltthätigkeit bestimmt waren.

Von da an immer heftiger Zwist und Spannung mit dem Stifte St. Blasien, welche **1412** wieder zu Thätlichkeiten gediehen. Bei Anlaß eines Falleinzugs ward der St. Blasianische Vogt, sammt seinen Knechten, welche eine Frau, so ohne Fall getheilt, abführen wollten, durch die Einungsmeister gefangen gesetzt, mit dem Volke nach dem Stifte gezogen, und eine Menge Vieh abgeführt. Herzog Friedrich **3** verfällte dagegen unterm 8. Mai **1412**⁷. zu Baden die Einung zu einer Strafe von **10** Pfund löthig Goldes, und erkannte: „Die Waldlüte hatten an St. Blasien groß gefrevelt; denn die Einung soll nicht gehen auf die Lüt der Herrschaft, oder das Kloster, sonderst wider fremde ungekannte Lüt.“ In ihrer Verteidigung hatten die Einungsmeister behauptet, nach ihrem Einungsgesetze gethan zu haben, da man, gegen solches, eine Person habe abführen wollen. „Sie hätten,“ führten sie an, „eine Einung auf dem Walde, die ständt also, wer den andern us der Einung führen wollt, den möchten sie anfallen und halten zu handen des Erzhauses Oestreich auf Recht.“ So suchten diese ihre Vereinigung zu Gewahr-sam dessen, was ihnen Recht däuchte, geltend zu machen, während die Herrschaft derselben nur eine Richtung nach außen zu geben trachtete. Ein Conflict, der eben so sehr in der Natur der Sache lag, als so wenig man sich [135] wundern darf, daß damals, wo gewaltsame Hand Sitte der Zeit war, gleich zur Eigenmacht derjenigen schritt, dem frei die Waffen zu führen gestattet war.

Mit desto festerer Treue, welche Herzog Leopold vermöge Bestätigungsbrief ihrer Freiheiten, *de dato* Basel am St. Hilarentage **1370**⁸ mit den Worten beurkundete: „Wegen ihr großen der Waldlüte Treu, daß sie sich zu ihrer Losung selbst angegriffen und uns dazu verholffen haben, versichern wir ec., — hing Hauenstein an seinem Landesherrn Oestreich, die sich selbst dann nicht erschüttern ließ, als **1415** gegen den unglücklichen Herzog Friedrich, wegen der Begünstigung des Papstes Johannes **23**, Acht und Bann losbrach, und jede gierige Hand nach seinen Ländern griff. Für ihn rüstete sich das schöne, unerschrockene und verständige Volk auf dem Walde, und so groß war der Ruf ihres tapfern Sinnes, daß auf die Nachricht dieser Rüstung Basel die bereits begonnene Belagerung von Säckingen eilig aufhob. Dies mag aber in den Augen Kaiser Siegmunds, der Oestreich tief demüthigen wollte, zu keiner

⁷ Urkundliche Abschrift der Landesordnung von Waldshut. S.114.

⁸ *Ex archiv. Freiburg.* — Johannes von Müller schweiz. Geschichte. Thl. III. S. 333.

Empfehlung gedient haben, und nachdem der Wald mit Breisgau dem Kaiser und Reiche huldigen mußte und Markgraf Bernhard **1** von Baden als Landvogt diese Länder verwaltete, lösete sich die erste Einung des Walds während dieser Zeit auf, — jedoch nur, um desto kräftiger bald wieder zu erstehen. Zu dieser Wiederbelebung gab vorzüglich der Umstand Veranlassung, daß Herzog Friedrich seine, früher mit Geld erworbenen, Ansprüche auf die Herrschaft Baden weiter ^[136] geltend zu machen suchte, und als Graf Johann dagegen die Hülfe von Bern und Solothurn anrief, diese auch in den Sundgau rückten, der Wald sich für seinen Landesherren in Verfassung setzte.

Es war im Jahre **1433**, als die Männer des Unterwaldes ob und unter der Alb, vor und hinter dem Hag, sodann deren Nachbarn von Schönau und Todtnau zusammentraten, und einen neuen Einungsbund errichteten.

Die Urkunde hierüber⁹ ist bis auf uns gekommen, und deren Inhalt in mancher Beziehung viel zu merkwürdig, als daß solcher nicht im Wesentlichen hier wörtlich angeführt werden sollte.

„Wir,“ spricht dieselbe, „die Einungsmeister und das ganz Land vor- und hinterhag sammt Todtnau und Schönau thuen kund: Als jewelten ein Gewonheit und alt Herkommen ist, daß wir in allen Sachen mit thun mit Lan eines mit einander gewesen seiend und zusammen gehört hand, und aber bei kurzem her uns in etlichen Stücken und Handlungen von einander gesu^endert habent, davon uns und dem ganzen Land Kumber, Zufälle und Geberste uferstanden, und desto unwehrhafter worden seyndt; so haben wir uns zusammen vereinnt, verpflichtet und verbunden in solcher Maß, daß alle auf dem Wald hinfür in allen Sachen mit thun und mit Lan sunder in Kriegen, Vyndschaften, die uns gemeiniglich oder sunderlich zugezogen werdent, wie von wem und von was Sachen wir in allem Eins zusammen sein, und zusammen gehören sollend und wollend wie vorher. Wir alle sollen einander hüflich, beständig und ^[137] redlich im Frieden und im Unfrieden mit einander seyn, und denen widerstän, die sich wider uns gemeiniglich als insunder setzend, und uns unterstünden zu kriegen, da soll männiglich bei Eiden und Ehren zuziehen. Die auf dem Walde sollen Volks gegen Feind stellen drei Theil, Todtnau und Schönau einen Theil, jedoch alles ohne Abbruch der Rechte Oestreichs und St. Blasien. Jungherr Hans von Suggensee, dermaliger Vogt auf dem Walde, ward erbeten, sein Insiegel an diesen Brief zu henken, wovon zwei geschrieben sind, für Wald einer, und für Thal der andere, am Samstag vor Matthäus des Zwölfboten (**9.** Herbstmonate) **1433.**“

⁹ *Ex archiv. Freiburgens.*

So einfach und bieder, wie damals die Menschen waren, wohl auch einen Anklang zu den eidgenössischen Bundbriefen verathend, lautete die Urkunde der andurch wieder neu aufgerichteten Waldeinung, welche bald darauf durch den Gnadenbrief Kaiser Friedrichs **4 de dato** Konstanz, am Freitage vor Katharina (**25. Wintermonat**) **1442**¹⁰ über die Freiheit der Waldleute von allen andern als eigenen Gerichten, eine feste Begründung erlangte. Durch diesen Brief ward ihnen das große Recht verliehen, ohne welches, wie Johannes von Müller sagt, „weder Gesetze, noch Sitten das Gepräge der Eigenheit erlangen können;“ nämlich vor keinem fremden Richter, oder nach andern, als ihren Gesetzen zu antworten.

Der Grund dieser außerordentlichen Verleihung lag wohl darin, weil Friedrich, der die seinem Stammhause entrissenen Länder wieder an sich zu bringen trachtete, des ^[138] Beistandes des Waldes sich versichern wollte. Zur ostensiblen Ursache ward aber die Belohnung der früher bewiesenen Treue genommen; denn der Gnadenbrief gedenkt im Eingange: „Da wir mit Recht müssen und wohlbedachten von denen benannten Diensten willen, so uns und dem Reiche die Einungsmeister und gemeinen Landslüt auf dem Schwarzwalde dem Hauße Oestreich zugehörig oft und dick gethan haben und hinfür in künftigen Zeiten wol thuen sollen und mögen, und ertheilt sofort die Freiheit von andern Gerichten dahin: „„daß Niemand, was Würdens, Wesens oder Standes er sei, dieselbige Einnungsmeister und die gemeinlich oder in da keiner besonders es sey, Frauen oder Mann umb einehrley Sach noch Anspruch uff kein Hofgericht, Landesgericht oder andern Gerichten laden, heischen, noch fordern, auch keinerlei Urthel noch Recht weder über Leib noch Gut gesprochen werden, u. s. w.“““

Eben dieser Brief verlieh den Einungsleuten noch die Freiheit, „daß sie mit offenen Aechtern (Geächteten) mögen Gemeinsame haben, und sie bei ihnen wandern lassen, und so dieser solchen Aechter zu ihnen kommen, und wie lang sie also bei ihnen bleiben, sol ihnen gegen Mäniglichen keinen Mangel bringen.“ Eine wichtige Verleihung in damaliger Zeit, welche der Brief selbst als eine „besondere Freiheit“ bezeichnet. Weiter erhielten sie durch solchen noch die Freiheit, daß die Verlassenschaft eines Bastards gegen einen schlechten Hauptfall den Erben, und nicht mehr dem Landesherrn, zufallen solle.

Hierdurch bildete sich eine ganz volksthümliche Verfassung aus, welche, je einfacher und weniger mannigfaltig deren Grundzüge waren, desto freier und kräftiger ins Leben ^[139] trat, und ihr eben

¹⁰ *In archiv. Freiburgens.*

sowohl, als dem individuellen Charakter der Waldleute das Gepräge der Eigenthümlichkeit aufdrückte.

Die Hauensteinische Einung ward durch die Alb in den östlichen und westlichen, und durch den Hagwald in den nördlichen und südlichen Bezirk, oder Vor- und Hinterhag, abgetheilt. Letztere Abtheilung ist uralt; es soll der Hag eine Waldung gewesen seyn, welche sich quer durch die Herrschaft zog, und in Kriegen als Verhau zur Vertheidigung diente¹¹. In diesen Viertheilen lagen die acht Einungen, vier ob der Alb, als: die Einungen Dachsberg, Höhenschwand, Togern und Bierdorf; vier unter der Alb, als: die Einungen Gehrwyl, Hochsaal, Rikenbach und Murg. Jede umfaßte wieder mehrere Dörfer, oft nur aus ein paar Häusern bestehend, deren die Herrschaft Hauenstein **126**, mit den zugewandten Orten über **158** zählte, wie Kolb in seinem Lexicon solche unter Hauenstein namentlich aufführt.¹²

Die Fruchtbarkeit dieses Landes ist verschieden. Längs des Rheines hin spendet der Boden Wein und alle Gattungen Früchte. Die grasreichen Thäler sind der Viehzucht günstig; weiter einwärts erheben sich aber rauhe Berge, auf welche die Römer den Namen Alpen übergetragen hatten, wo nur spärlich Hafer wächst, und Holz das Haupterwerbsmittel ist, das schon in früher Zeit zu verschiedenem kleinen Gebrauche verarbeitet ward. ^[140]

Jeder Einung stand ein Einungsmeister vor, in der Gesamtheit von ihrer Zahl Achtmannen genannt. Solche wurden alle Jahre am **23.** April von ihren Einungen durch laute Stimmung unter freiem Himmel gewählt, welche Wahl später nur aller drei, und dann aller sechs Jahre statt fand. Jeder ansässige Bürger war stimmfähig und wählbar. Beim nächsten Wochengerichte zu Gehrwyl bestätigte der Waldvogt die Gewählten, die sodann unter sich einen Redmann als Vorsteher aller acht Einungen erkieseten. Lange erhielt sich die nachhin weniger beobachtete Gewohnheit, den Redmann abwechselungsweise aus dem Einungsmeister ob und unter der Alb zu wählen. Zwei Gemeinden, Nögenswyl und Kiesenbach, durften, zur Buße, an diesen Wahlen keinen Antheil nehmen, und zwar, der Sage nach, weil ein Einungsmeister zu Kiesenbach bei einem Augenscheine über einen Feldgrenzstreit dem Waldvogte das Haupt mit einer Feldhacke gespaltet; ein rüstiger Einungsmeister von Nögenswyl aber, den es in den Amtsstuben langweilte, sich in die

¹¹ Actenmäßige Beschreibung der Grafschaft Hauenstein in, Provinzialarchive zu Freiburg.

¹² J. B. Kolb, historisch-statistisch-topographisches Lexicon von Baden. Karlsruhe, 1813.

Kammer der Waldvögtin geschlichen hatte, und hier in zu zärtlicher Umarmung mit ihr betreten ward.

Die Achtmannen verkündeten die Landesgesetze, vollstreckten alle auf die innere Verwaltung Bezug habende Anordnungen, schrieben Steuern aus, und verwendeten solche, ohne Jemand anderm, als sich unter einander selbst davon Rechenschaft zu geben. An sie knüpfte das Volk die Idee seiner Rechte und Selbstständigkeit, und das Ansehen des Redmannes, der auch auf den ständischen Landtagen vorsaß, überwog in seinen Augen jenes des Waldvogtes, welcher beim Antritte seines Amtes, ehe ihm die Einung Gehorsam ^[141] gelobte, vermöge der Landordnung schwören mußte, „dem Lande Treue und Wahrheit zu erweisen, seinen Schaden und Nachtheil zu wenden, Jeglichen bei den Freiheiten und Rechten nach Herkommen zu lassen, und vor fremden Gerichten zu verwahren.“ Dieser Waldvogteid ward jedoch **1730** abgeschafft. Auch bei jedem Regierungsantritte ertheilte der Landesfürst der Einung einen Bestätigungsbrief aller ihrer Rechte und Freiheiten, und das Versprechen, solche zu Handen zu behalten und niemals zu verpfänden, worüber noch sehr viele Urkunden vorhanden sind. Alle diese Anerkennnisse zeugen wohl dafür, daß die Einung sich zu einem wahren politischen Körper erhoben habe; zwar den Gesetzen der Herren anbei unterworfen, im Innern sich jedoch hauptsächlich selbst darnach regierend.

Nebst der innern Verwaltung hatte diese das Recht, sich selbst zu richten. Auf den drei Gerichtsplätzen zu Hauenstein, zu Gehrwyl unter der Linde, und dem Dinggerichte zu Renetswyl sprachen zwölf Gleiche, nachdem Kläger und Beklagter selbst, oder durch einen Fürsprecher — aus den Richtern gewählt — die Sache vorgebracht hatte, an offener Stätte das Urtheil. Wer sich beschwert fand, konnte die Sache an das Wochengericht zu Gehrwyl vor die Achtmannen ziehen, wo in besondern Fällen die alten acht Einungsmeister beigezogen wurden, und zusammen als zweite Instanz das Urtheil fällten. Entweder, wenn das Landrecht den Fall nicht ausdrückte, nach frühern Entscheidungen, oder nach dem, was recht und billig schien. Eine weitere Berufung von diesen *Judiciis parium* hatte an den Landesherrn statt.

Das Dinggericht zu Renetswyl (Reginberts Villa) ^[142] hatte einen besondern Ursprung. Wegen Aehnlichkeit der Zinsgüter mit den Lehen hatte St. Blasien sich anheischig gemacht, gleich dem Lehnsherrn mit seinen Lehnsleuten über Lehnsstreitigkeiten, so als Zinsherr mit seinen Zinsleuten über Grundpflicht und Leibeigenschaftssachen zu richten. Bei diesem Gerichte — deren auch eines zu Attlisberg und Walpatfingen bestand, und das zu unbestimmter Zeit statt fand, daher Ding- (Zeit-) Gericht, doch immer

eines im Frühlinge, und eines im Herbste — saßen, unter Vorsitze des Maiers des Stifts, zwölf erkohrene Dinggenossen und Freiholde (Unfreien stand nur das Rügen zu) als Richter, welche nach dem auf dem auf dem Tische liegenden Dingrodel — der Beschreibung der Rechte des Stifts — das Urtheil suchten, „und von ihnen gesprochen ward auf des Waldvogts Frag: was recht wär? nach der mehreren Urtheil uff die Aide“¹³. Betraf es ein Erbe, Fall oder Geläß; so konnte die Entscheidung an ein sogenantes Kammergericht in Renetswyl, als obersten Dinghof, gebracht werden, wozu vier und zwanzig Richter, zwölf aus des Stiftes Dingbann, die andern zwölf aber von jenseits der Schwarznach berufen wurden, von denen die Appellation an Prälaten ging.

Dieses Dinggericht ward durch einen in den Hof gelegten Wiesbaum gebannt, den Niemand bei Strafe überschreiten durfte, was man Hofrecht hieß. Das Gebot zu solchem geschah nur unter geringem Gelde. Bei Abwesenheit des Vorzuladenden erfolgte die Insinuation dadurch, ^[143] daß der Weibel als Wahrzeichen seines Daseyns vor dessen Hause einen Stein umkehrte.

Dem Waldvogte war über die Dinggerichte die Oberaufsicht übertragen, und schon im Jahre **1399** erhielt Graf Hans **4** von Laufenburg, der das Land als Landvogt verwaltete, vom Herzoge Leopold **4** Befehl, diese Gerichte zu besuchen.

Der im Jahre **1467** unter Zuzug mehrerer Schiedsrichter erneuerte, in **85** Artikeln bestehende, Dingrodel, welchen Abt Heinrich **4** **1374** zuerst zusammengestellt hatte¹⁴, führt ein Register der drückendsten Leibeigenschaftslasten auf. So durfte z. B. ein eigener Mann nur ein eigenes Weibe verkommen (freien). Kinder eines eigenen Mannes — auch von einem freien Weibe — blieben leibeigen. Keiner durfte, ohne Erlaubniß des Abts, Weihen empfangen, oder in einen Orden treten. Alle uneheliche Kinder waren dem Kloster eigen. Eine solche harte Unterwürfigkeit trugen die Hauensteiner — von denen jedoch Viele ihr Gut seit der alemannischen Zeit frei bewahrt hatten — mit um so größerem Widerwillen, als solche mit ihrer politischen Verfassung nicht im Einklange stand. Sie wollten nicht dulden, daß man sie Leibeigene heiße, sondern nur Leibfällige, was ihnen im Jahre **1704** zugestanden werden mußte. Endlich ließ sich im Jahre **1738** das Stift die Auslösung der Leibeigenschaft gegen **58,000 Fl.** gefallen, dem das Stift Säckinggen gegen **9583 Fl.**, und Baron von Zweiern gegen **2166 Fl.** hierin folgte.

¹³ Das sogenannte St. Blasische Waldvogteibuch enthält mehrere ausführliche Urtheile, in welchen zugleich das Vorbringen der Parteien kurz, aber klar und bündig sich angeführt findet.

¹⁴ *Liber originum* des Stiftes St. Blasien. S. 217.

Die Einungsmeister übten nun die, durch das Uebereinkommniß mit St. Blasien über Indlighthofen ^[144] erworbene, Grundherrlichkeit für die Einung aus, nahmen zu Togern mit Waldshut (**1740**) die Huldigung ein, ertheilten Manumissionen und bezogen Leibfälle. Es lag indeß immer eine sonderbare Ansicht der Dinge darin, daß man im Einzelnen hier die durch Erwerb consolidirte Leibeigenschaft fortbestehen ließ, um als Gesammtheit die Macht einer Grundherrschaft ausüben zu können, obschon es weniger gehässiger geschienen haben mag, der gesammten Einung, als einem dritten Leibe, unterwürfig zu seyn.

Das Malefizgericht, welches über alle, auch die schwersten, Verbrechen erkannte (mindere Vergehen wurden vor dem Wochengerichte abgewandelt, von dem aber die Sache an das Malefizgericht gebracht werden konnte,) bestand nach der Landordnung aus den zwölf Richtern des Wochengerichts, sodann aus den Achtmannen, welchen der Waldvogt noch vier von dem Walde beigab, somit aus vier und zwanzig Richtern. Dasselbe ward von ihm mit der Formel eröffnet: „So verbann ich denn dieses Malefizgericht im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Erzherzogen zu Oestreich ec. ec. Wer daher zu klagen hat, mag sich fürsprechen.“ Hierauf trat (man kannte nur den Anklageproceß) der Ankläger vor, und nach dessen Vorbringen hörte man für den Angeklagten die ihm beigegebenen zwei Fürsprecher. Das Urtheil schöpften die vier und zwanzig, die nicht blos als Geschworne das Schuldig, sondern als ein Gericht der Gleichen die Strafsentenz selbst fällten; der Waldvogt vollzog dasselbe.

Diese Gerichtsverfassung hatte sich durch Herkommen, sodann durch die vom Könige Maximilian zu Konstanz ^[145] am **13. Juli 1507** ertheilte, durch Kaiser Friedrich zu Ensisheim unterm **22. Mai 1527** erneuerte, und mittelst Berathung der Einnungsmeister mit dem Zusatze der gemeinen Landschaft **1552** zu Steinbach verbesserte, Landordnung¹⁵ ausgebildet, aus welcher einige Bestimmungen als charakteristisch herausgehoben zu werden verdienen. Der Waldvogt durfte keinen thürmen oder blöcken, der das Recht zu verbürgen hatte, und in Sachen um Leib und Gut nur mit Rath der Einnungsmeister zur Haft, schreiten. Auch da ward der Verbrecher nicht in Fesseln, oder in ein festes Gefängniß gelegt, sondern durch Wächter verwahrt, bis sein Urtheil erging. Wer einem andern ein unzüchtig (Schimpf-) Wort zuredete, verfiel in die Strafe eines dicken Plapperts; wer ehrenrügig, jedoch nur Zornsweis, unbedächtlich und ungefährlich nachredete, in **3** Pfund Stebler. Beharrte aber

¹⁵ Alle diese Urkunden befinden sich im Provinzialarchive zu Freiburg. Jahrb. 6r Jahrg. VIII.

ein Ehrührer darauf; so ward die Sache — denn Ehre galt über alles — so hoch genommen, daß solche auf dem Wochengerichte von den vier und zwanzig Malefizrichtern abgeurtheilt werden mußte; eine Unterscheidung in der Zurechnung von Injurien, welche einer neuen Gesetzgebung Ehre machen würde. Schuldklagen kamen vor das ordentliche Wochengericht. Der Zahlungstermin ward auf dreimal sieben Nächte bestimmt; Lied und Zehrlohn auf einmal sieben Nächte. Konnte ein Gast den Wirth um die Zeche nicht befriedigen und kein Pfand geben, oder war er heimlich ohne Zahlung fortgegangen; so durfte der Wirth jenen ergreifen und an die Bank binden, wozu ihm die Nachbarn behülflich seyn mußten. Wer den Andern blutrissig ^[146] oder beinschrötig (nämlich mit Verletzung eines Gliedes) schlug, ward nur mit Gelde, im ersten Falle mit **3** Pfund Stebler (Heller), im andern mit **10** Pfund Stebler gestraft. In die höchste Buße von **27** Pfund Stebler verfiel, wenn Friede geboten war, und dies Gebot von Jemand übertreten ward; wie denn, mit Ausnahme des Todtschlages, dergleichen Verbrechen nicht am Leibe, sondern mit Gelde sich büßten, weil die Strafe blos zur Abwendung der Blutrache galt.

Diese *Judicia parium* richteten nicht immer streng. Manches Verbrechen blieb ungestraft, oft nur gering gebüßt, öfters — da man keine Polizei kannte — unangezeigt; daher unter dem Volke Neigung zur Selbsthilfe und leidenschaftlichen Ausbrüchen; hingegen aber auch ein natürliches Gefühl für Recht und ein gewisses hochsinniges Gemüth.

Die Einnung hatte auch ihre eigene Kriegseinrichtung, und bildete eine der sieben Hauptfahnen, in welche Breisgau und der Wald eingetheilt waren¹⁶, zu welcher noch Waldshut, Todtnau, Schönau und das St. Blasianische Gurtweil gehörten. Jeder Bürger war dienstpflichtig, und oft mußte der dritte Mann in das Feld rücken. Die Wehrmänner mit Pickelhaube und Hellebarde; die Hauptleute, meistens Einnungsmeister, das Schwert an der Seite. Die Waffnung blieb dem Sohne als Erbe, und es konnte der Leihherr auf solche wegen des Falles keinen Anspruch machen. Die früher auf der Burg Hauenstein, sodann im Hinterhag aufbewahrte, Waldfahne trug den ersten Tag des Auszuges diese Einnung, den andern ^[147] Tag Vorhag, und so abwechselungsweise bis zum Heimzuge, wo Hinterhag die Fahne wieder zur Hand nahm und bewahrte, welches König Maximilian laut Urkunde vom **22. August 1506**, zur Beilegung eines Streites zwischen Vor- und Hinterhag wegen der Fahne, also geordnet hatte.

¹⁶ Geschichte der vorderösterreich. Staaten. Vorrede S. XXVIII. a.

In dieser Kriegsordnung erscheint als eine besondere Eigenheit, daß der Pfarrer in Luttingen zuweilen Anführer der Hauensteinischen Landwehr war, woselbst noch in neuerer Zeit ein Häuschen stand, das Commandantenhäuschen genannt¹⁷. Noch beim Auszuge, im spanischen Successionskriege bestand diese Commandantschaft; denn in der, von den Einnungsmeistern ihren im Jahre **1706** nach Wien zu verschiedener Beschwerdeführung abgeschickten Deputirten, die sich auch wegen des Pfarrers in Luttingen beklagen sollten, ertheilten Instruction ist die Bemerkung beigefügt: die Klage ja schonend anzubringen, weil der Pfarrer bei den Soldaten als ihr Anführer beliebt sey. Ein Grabstein dieses Pfarrers, Johann Kaspar Albrechts daselbst, zeugt noch von dieser, gewiß seltenen, Dienstvereinigung, da der Kelch, umgeben von Siegestrophäen, darauf bildlich eingegraben zu sehen ist, und die Inschrift ihn als Kommandanten des Hauensteinischen Landfahns aufführt. Im Jahre **1712** verlangte jedoch die Einnung die Aufhebung dieser Commandantschaft des Pfarrers als unnütz und schädlich.

Diese Verfassung, welche der Einnung nach Innen die eigene politische Verwaltung und Gerichtsbarkeit in die Hände gab, nach außen aber gleichsam zu einer kleinen ^[148] Macht erhob, mußte, der Natur der Dinge zu Folge, in dem Hauensteiner einen, von seinen Nachbarn, welche solche Freiheit nicht genossen, verschiedenen Charakter ausbilden. Bald als Einnungsmeister, bald als Richter, bald als Krieger in die Bewegung des öffentlichen Lebens eintretend, erzeugte sich in ihm ein inneres Selbstgefühl, welches zwar oft in Trotz und Widerstreben ausartete, ihm jedoch im Ganzen einen regen Sinn für Freiheit und Recht und einen mannbaren Ernst in allem seinem Thun einflößte, der nicht verfehlte, den gehörigen Eindruck zu machen. Leicht aufgereggt, und besonders für jede Beleidigung und vermeintliche Antastung seiner Freiheiten höchst empfindlich, waltete jedoch in seinem Benehmen überall eine große Verständigkeit vor, und die lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche ihn aus dem Alltagsgleise heraushob, machte sein Betragen gewandt; auch selbst schlau, ihn zur Rede, häufig voll munterer Laune und treffendem Witze geschickt, und im Handeln fest entschlossen. Vorzüglich gern bewahrte der Hauensteiner alte Sitte und Hergebrachtes, selbst bis auf seine ausgezeichnet schöne Kleidung, und noch vor **25** Jahren bot sein Aeußeres das kräftige Bild eines Mannes des Mittelalters anschaulich dar.

¹⁷ Geschichte der vorderösterreich. Staaten. Vorrede S. XXIX.

Der Verfasser der „Geschichte der vorderösterreichischen Staaten“ spricht zwar¹⁸ der Hauensteinischen Waldeinnung wenig Rühmliches nach. Man hätte indeß dem St. Blasianischen Capitular, dessen Parteilichkeit für sein Stift überall durchblickt, nicht so gerade nachschreiben sollen, wenn er die Waldleute immer als Empörer darstellen will. Es ^[149] ist oben erzählt worden, wie treu solche **1415** ihrem Landesfürsten anhingen, und ihm durch ihre Rüstung Sückingen retteten. Auch die Thaten der neuen Einnung sind meistens rühmlich, und verdienen, eine kurze Anführung.

Die Unbesonnenheit, mit welcher der, gegen die Schweizer so erbitterte, Adel im Jahre **1444** die Armagnaken herbeirief, mußte auch der Schwarzwald¹⁹ theuer büßen helfen. Zwischen Laufenburg und Waldshut drangen diese Schaaren — mit Recht Schinder genannt — über den Rhein²⁰, hauseten — weder Gott, noch Menschen scheuend, die angewohnte Grausamkeit zur Lust ühend, und den Raub zum Gewerbe machend — nach überall getriebener Weise, spürten mit Hunden die zerstreut liegenden Wohnungen des Waldes aus, und jagten, nach Schilter, „die Lüt in den Wäldern glych Wildpret.“ So verheerend kamen sie bis in das Schönauer Thal. Hier bei Schönenbuch, wo die Wiese nur einen schmalen Durchgang zwischen den Felsen übrig läßt, hatten die vereinten Hauensteiner und Schönauthaler Verhaue angelegt, und den Weg mit Fußangeln gegen die Reiterei der Feinde bestreut, wo sie denn auch dies Gesindel mannhaft und mit Verlust zurückschlugen²¹ Den Fliehenden ward keine Schonung, und wer von ihnen den ergrimmtten Landleuten in die Hände fiel, ward als Sühnopfer der Rache niedergestochen. Schilter sagt auch von diesen Räubern und Schindern: „Wo kühne Gesellen diese verlornen Buben kecklich angigent, so ^[150] fluhend die Schalk, und liesend sich ein Teyl niederschlahen wie ein gebunden Kuh.“ Das Andenken dieser That hat ein, in der St. Peterscapelle aufgehangenes, Gemälde den Nachkommen bewahrt²².

Einen nicht so ganz glücklichen Erfolg hatte der Widerstand der Landwehr des Unterwaldes gegen den Einfall der Eidgenossen im Schweizerkriege von **1468**.²³ — Während der so merkwürdigen

¹⁸ Thl. II. S.73. Note a.

¹⁹ Unter Schwarzwald wird hier immer der Unterwald, oder der Einnungsbezirk verstanden.

²⁰ Wursteisen, und nach einem Berichte Schilters S. 1002.

²¹ Schilters Bericht S. 931.

²² Geschichte der vorderösterreich. Staaten. Thl. II. S. 150.

²³ Man s. meinen Bericht über diese Belagerung in den Festreden der hiesigen historischen Gesellschaft zur Säcularfeier, der Geburt des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich zu Baden. Freiburg, 1828. N.4.

Belagerung Waldshuts, welches der ritterliche Werner von Schynau gegen **15,000** Schweizer heldenmüthig vertheidigte, streiften solche unter ihrem Hauptmanne Felix Keller gegen den Wald, welchen die Waldleute an den Engpässen bei Gurtweil und unter Waldkirch durch angelegte Schanzen zu schirmen versuchten. Der erste Angriff geschah gegen den letztern Paß. So wie aber die Hauensteinische Landwehr vom Hungerberge diesem bedrohten Punkte zueilte, drangen die Eidgenossen von Thiengen her über die Schlücht, überwältigten die Schanze an der Letze, erstarben bei **50** Mann, und kamen am Haselbach hinan der Verschanzung bei Waldkirch in den Rücken, die dann verlassen werden mußte. Von da begann ein verwüstender Raubzug auf den Wald, wo das Getreide verdorben, die geraubte Fahrniß auf Wagen, deren die Eidgenossen zu diesem Behufe immer viele nachführten²⁴, geladen, eine Menge Vieh abgeführt, ^[151] und die herrschaftlichen, dem Stifte St. Blasien zugehörigen, Gebäude in Asche gelegt wurden. Hier von sagt das Waldshuter Lied²⁵, welches die Rüstungen und Drohungen des Adels mit vielem Witze bespöttelt:

Schwarzwald, du lugst mit wohl darzu,
 Man hat dir g'nommen mengi Kuh.
 Von der Letz' sind Ir viel g'flohen,
 Do die Schwytzer zugend her,
 Der hinterst Fuß war üch immer,
 Und hat übel an Inen g'schohen.

Waldshut widerstand indessen tapfer, und die Belagerung ward, wegen Eifersucht der Stände unter sich und Uneinigkeit der Hauptleute, aufgehoben, oder auch, nach Tschudi, aus Schonung gegen die Stadt, in welcher die Eidgenossen viele Verwandte hatten, und die sie daher nicht den Folgen eines Sturms aussetzen wollten.

Es läßt sich aus Tschudi und Etterlin nachweisen, daß Bern diese Stadt sammt dem Unterwalde als ein Vorwerk zur Deckung der Grenze in Besitz zu nehmen und eidgenössisch zu machen gedachte. Johannes v. Müller ist davon überzeugt, und drückt sich hierüber²⁶ dahin aus: „Wäre dies Gebirgsland eidgenössisch geworden; so hätten alle Herren von Schwaben ihr Volk schonen, oder verlieren müssen. Die Schweiz wäre auf der einzigen ^[152] Seite, wo sie Feinde hatte, undurchdringlich verbollwerkt worden. Wäre das

²⁴ *Tschudi Tom. II. pag.692.* Dieses Lied ist nicht mit dem bekannten Schmachliede Isenhofers von Waldshut auf die Schweizer vom Jahre **1444** zu verwechseln, sondern Thoni Steinhuser, ein Appenzeller, der selbst der Belagerung Waldshuts beiwohnte, ist dessen Verfasser.

²⁵ Glutz-Blotzheim Gesch. der Eidgenossen. S.148. Note 276

²⁶ Schweiz. Geschichte. 1r Thl. 4s Buch. 6s Capitel.

vortreffliche Waldvolk mit den Stämmen im Alpgebirge verbrüdet worden, — die Klugheit Berns hätte ein Gemeinwesen gründen können, das nicht nur durch Eifersucht der Mächte bestanden, sondern zur Behauptung des Gleichgewichts bedeutend hätte mitwirken können.“

Aus dieser Bemerkung läßt sich zwar der Patriotismus eines Schweizers erkennen. Nie hätten jedoch die Stände Teutschlands dies natürliche Bollwerk Schwabens in den Händen der Eidgenossen lassen können, und der nothgedrungene Kampf um solches hätte entweder die Schweiz noch weit mächtiger und in Schwaben herrschend, oder diesen Besitz aufgebend machen müssen.

Der auf diesen Krieg erfolgte berühmte Waldshuter Friede, wornach Siegmund eine Kriegsentschädigung von **10,000 Fl.** an die Schweiz zu zahlen hatte, die so verschrieben waren, daß bei deren Nichtzurückzahlung Waldshut und der Wald unter die Eidgenossen schwören sollen, — ein Beleg weiter, wie sehr die Schweizer nach dem Besitze derselben lüstern waren, — nöthigte denselben, an Herzog Karl den Kühnen von Burgund die Herrschaften in Elsaß, die Waldstätte sammt dem Unterwalde, laut Pfandbriefe von St. Omer *dato* 9. Mai **1469**, um **50,000 Fl.** zu verpfänden. Für das Land trat damit eine traurige Periode ein; denn der über den Wald gesetzte burgundische Vogt, Ritter von Gilgenberg waltete nicht viel besser, als der Landgraf Peter Hagenbach in Breisach und Dietrich von Hasbein in Lauffenburg; nach dem Gebote des Pfandherrn: Macht's den verfluchten Teutschen recht. So wie aber Siegmund ^[153] durch die ewige Richtung mit der Schweiz zu Konstanz **1474** zur Wiedererstattung des Pfandschillings in Stand gesetzt ward, entbrannte auch hier die Rache der Waldleute, welche den Vogt auf dem Felde bei Togern erschlugen. Freudig schwur das Land wieder unter Siegmund, den ein damaliges Volkslied als seinen Erlöser pries.

Im Schweizerkriege von **1499** — nur **25** Jahre dauerte die ewige Richtung, — drangen die Schweizer schon im April ins Klettgau, und belagerten Thiengen, aus welchem Städtchen die Besatzung im bloßen Hemde, einen weißen Stab in der Hand, schmähdlich abziehen mußte. Die darin gelegenen Landleute wurden mit drohender Ermahnung heimgeschickt, die Ihrigen zu bereden, den Eidgenossen zu huldigen. Der Bericht der eidgenössischen Hauptleute an Zürich über die Belagerung Thiengens²⁷ sagt hierüber: „Zudem so viel des Landvolkes abem Schwarzwalde drin gelegen, die man heimgeschickt mit Befelch, daran zu syn, daß die uffum Schwarzwalde uns Eidgenossen hulden und zu Herren annehmen mit Erbie-

²⁷ Glutz-Blotzheim Geschichte der Eidgenossen. Beilage VIII.

tung, wie sie von uns freundlich gehalten und geschirmt werden sollen, oder wo sie das nit thügen, so wollen wir sie zur Stund überziehen.“ Der Plan, den Unterwald eidgenössisch zu machen, war daher immer noch nicht aufgegeben. Die von den Hauensteinern ertheilte Antwort ist nicht bekannt, muß aber abweisend gewesen seyn; denn im Sommer des nämlichen Jahres setzten die stets beutelustigen Schweizer unter Hauptmann Heine Müller von Zürich und Vogt Schiffli von Schwyz, ^[154] **1500** Mann stark, bei Waldshut über den Rhein, überfielen die Oestreicher in der Nacht zu Togern, deren sie bei **60** meist in den Betten erstachen, zündeten, dann den Ort an, und streiften verheerend und raubend auf dem Walde. Die Landwehr der Einnung, durch **300** Landsknechte verstärkt, legte sich in einem Hohlwege bei Waldshut in den Hinterhalt, um die heimkehrenden Schweizer zu überfallen. Mit jener entschlossenen Tapferkeit, welche sie damals unwiderstehlich machte, suchten sie sich aber durchzuschlagen, was auch vorzüglich deswegen glückte, weil im Gewühle beide Theile im Hohlwege unter einander geriethen, und die, in solchen gerichtet gewesenen, Kanonen daher nicht gebraucht werden konnten²⁸. Tschudi sagt von der fortgeschleppten Beute: „demnach war das gewonnen Gut getheilt, und jeglichem Knechte ein Hauptvach zu Büt, ohne das andere Hausplünder.“

Diesen Raubzug rächte der berühmte Bilibald Birkheimer, damals Stadthauptmann in Laufenburg, durch einen Einfall in das schweizerische Klettgau, woran die Hauensteiner Theil nahmen, und so übel vergalten, daß der Klettgau noch lange hernach gegen die Hotzen, so nannte man die Waldleute spottweise wegen ihrer Pluderhosen, Erbitterung nachtrug.

Der rühmlichen Vertheidigung des eigenen Heerdes folgte indeß bald darauf eine Zeit großer Verirrung. Von dem allgemeinen Taumel gleichfalls ergriffen, nahm Hauenstein an dem Bauernkriege, ganz im Charakter dieses furchtbaren Aufstandes, — hier noch durch Rachedurst gegen ^[155] das Stift St. Blasien gesteigert — einen kräftigen Antheil. Unter dem Redman Konrad Uilin von Niedermühl, Dachsberger Einnung, vereinigten sich die Waldleute **1525** mit den aufgestandenen, durch Johann Müller von Bulgenbach angeführten, Unterthanen der Herrschaft Lupfen und Bondorf, zogen mit einer Kanone ins Hegau, wo sie sich, durch Wegnahme von Radolfszell, den Rücken zu decken suchten. Allein Truchseß Georg von Waldburg und Graf Wilhelm von Fürstenberg trieb den Bauernschwarm mit großem Verluste, bis über Rühlingen verfolgend, zurück. Kaum hatte sich jedoch letzterer

²⁸ Stumpf's Schweizer-Chronik. B. II. 12s Buch. V Capitel.

Anführer gegen die im Allgäue sich empörten Haufen gewendet; so rotteten die vom Unterwald sich wieder zusammen, und überfielen, bei **600** Mann stark, das Stift St. Blasien, wo sie alles mit Raub und Verwüstung erfüllten, mit den heiligsten Dingen greulichen Unfug trieben, alles Vieh, die nicht mit den hinberufenen Ihrigen verzehrten Vorräthe, alle Glocken, bis auf zwei, hinwegschleppten, und, was man noch zur Stunde zu bedauern ist, in der Bibliothek und dem Archive, was an Urkunden sich vorfand, in dem Wahne, als seyen es Zinsregister, mit großer Wuth zernichteten. „Hundert Zungen,“ ruft Crusius aus, „vermöchten die von den Bauern verübten Greuel nicht zu beschreiben.“

Die Strafe folgte diesen auf dem Fuße nach. Zwischen der Schwarzach und Wiesen griff Philipp von Tegernau die Aufrührer an, stäubte sie aus einander, und nöthigte sie, vor dem österreichischen Commissair Christoph Fuchs von Fuchsberg, auf einer Wiese bei Gurtweil die Waffen auszuliefern. Durch eine Erklärung ^[156] vom **13. Sept. 1525**²⁹ wurden die Bundesbriefe als kraftlos abgethan, dem Stifte St. Blasien eine Schadloshaltung von **8600 Fl.** zuerkannt, auf jedes Haus eine Kriegssteuer von **6 Fl.** gelegt, und jede Zusammenrottung, selbst die Kirchweihen, verboten. Bald darauf ward der Redman Konrad Uilin ertappt, und, obwohl der Abt Johann **3** von St. Blasien sich für ihn verwendete, weil er dem Raube im Stifte zu wehren getrachtet hatte, doch, auf gehaltenes Standrecht, bei Waldshut hart an der Straße an einer Eiche aufgeknüpft. Seine Freunde und Verwandte rächten diesen Tod dadurch, daß sie im Jahre **1526** das öde Kloster, durch Pulver und Feuer vollends zerstörten.

Die, im Jahre **1527** durch König Friedrich zu Ensisheim ertheilte, Erneuerung der Landesordnungen des Königs Maximilian, durch welche, nach der Behauptung der Waldleute, ihnen indeß viele, nach der alten Ordnung zugekommene, Freiheiten entzogen worden seyn sollen, stellte denselben das durch die Fuchsische Erklärung Entzogene wieder zurück, so wie ihnen durch den Gnadenbrief vom **6. Oct. 1530** die freie Jagd von allem, was das Erdreich bricht und den Baum steigt (also mit Ausnahme des Hochgewildes), so wie die Fischerei außer den Bächen Alb, Murg und Ibach verliehen ward. Dieser Restitution ungeachtet, verschwand jedoch der Geist, welcher früher ihre Verfassung durchdrungen und belebt hatte, nach und nach daraus, je mehr der an Intensität gewinnende Begriff der Souverainetät, und ein zu dessen Gunsten

²⁹ Bei Gerbert *Hist. nig. Sil. T. III. N. 308.* nach ihrem ganzen Inhalte das St. Blasische *liber Originum N. 446 – 453* enthaltend, über diesen Bauernaufuhr eine umständliche Erzählung.

sich ausbildendes Staatsrecht, ^[157] in der folgenden Zeit dergleichen besondere freie Provinzverfassungen untergrub und zerfallen machte. Die Dinggerichte verwandelten sich in Niedergerichte des Stifts St. Blasien, und wenn auch noch später bei der Waldvogtei Einungsmeister richtend saßen; so war dies doch nicht mehr das *Judicium parium*, und so verloren auch die übrigen Vorrechte von ihrer Wirksamkeit, bis sich, in Folge des erschütternden Ganges der neuesten Weltbegebenheiten, das Uebrige dieser merkwürdigen Localverfassung ganz auflösete. Inzwischen brachte diese Zeit auch wieder einigen Ersatz dadurch, daß dem Unterwalde mit dem ganzen Großherzogthume Baden die Wohlthat einer freisinnigen landständischen Verfassung zu Theil ward, welche, unter dem Schutze einer milden Regierung, ein festes und immer mehr wachsendes Gedeihen erhalten wird.

Zahlen in ^[155] Klammern sind die Seitenzahlen in der Originalschrift

Abgeschrieben im November 2010
von Markus Jehle, Gurtweil.

Vers. 07. 2015